

## Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 79 i. V. m § 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698) hat der Gemeinderat am 23.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

(1) Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-)Beträge €	Änderung um (+/-) €	Neue festgesetzte (Gesamt-)Beträge €
<b>1. Ergebnishaushalt</b>			
1.1 Ordentliche Erträge	70.940.627	8.855.154	79.795.781
1.2 Ordentliche Aufwendungen	-72.543.049	-2.223.507	-74.766.556
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-1.602.422	6.631.647	5.029.225
1.4 Außerordentliche Erträge	14.000	0	14.000
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	-40.004	0	-40.004
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-26.004	0	-26.004
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	-1.628.426	6.631.647	5.003.221

	Bisher festgesetzte (Gesamt-)Beträge €	Änderung um (+/-) €	Neue festgesetzte (Gesamt-)Beträge €
<b>2. Finanzhaushalt</b>			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.097.734	8.855.154	76.952.889
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-63.729.116	-2.223.507	-65.952.623
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	4.368.619	6.631.647	11.000.266
2.4 Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	11.535.345	0	11.535.345
2.5 Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	-24.825.202	953.891	-23.871.311
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-13.289.857	953.891	-12.335.966
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-8.921.238	7.585.538	-1.335.700
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	0	2.107.244	2.107.244
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	-240.950	0	-240.950
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo 2.8 und 2.9)	-240.950	2.107.244	1.866.294
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-9.162.188	9.692.782	530.594

## § 2

Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2020 bleiben unverändert.

Ausgefertigt:

Laupheim, den 11.12.2020

gez. Gerold Rechle, Oberbürgermeister

gez. Elena Breymaier, Finanzdezernentin

Die Haushaltssatzung 2020 enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Da sich durch die Nachtragshaushaltssatzung keine Änderungen ergeben, unterliegt auch die Nachtragshaushaltssatzung 2020 keiner Genehmigungspflicht. Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 11.12.2020 gegen den Beschluss der Nachtragshaushaltssatzung keine Beanstandungen erhoben (§121 Abs. 2 GemO). Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushalt als Teil der Nachtragshaushaltssatzung 2020 liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 14.12. – 22.12.2020 während der Dienststunden im Rathaus Laupheim, Marktplatz 1, Zimmer 213, öffentlich aus.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gerold Rechle  
Oberbürgermeister

Laupheim, 11.12.2020  
[www.laupheim.de](http://www.laupheim.de)